

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 10.000/1-Parl/82

II-3622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 18. März 1982

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

1662/AB  
1982-03-22  
zu 1666 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1666/J-NR/82, betreffend Berufungsverfahren, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 22. Jänner 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Gemäß § 71 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes ist u.a. gegen die Entscheidung, daß der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat, die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Nach § 71 Abs. 8 leg.cit. geht in diesem Fall der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Gemäß § 73 Abs. 4 leg.cit hat in den Fällen des § 71 Abs. 2 die Schulbehörde erster Instanz über die Berufung innerhalb von drei Wochen nach deren Einlangen bei der Schule zu entscheiden; der Schulbehörde zweiter Instanz steht gem. § 73 Abs. 3 leg.cit. für die Entscheidung über die Berufung ein Zeitraum von drei Monaten ab Einbringung der Berufung zur Verfügung.

Diese vom Schulunterrichtsgesetz eingeräumten Entscheidungsfristen werden von den Schulbehörden in der weitaus überwiegenden Zahl der Berufungsfälle des § 71 Abs. 2 lit. b (Nichtberechtigung zum Aufsteigen; nicht erfolgreicher Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart) eingehalten.

- 2 -

In den wenigen Fällen, in denen die Entscheidungsfristen überschritten werden, ist dies nicht, auf ein Verschulden der zuständigen Organe zurückzuführen. Die Hauptursache dafür, daß es ausnahmsweise zu Fristenüberschreitungen kommt, liegt in der Existenz und der Länge der Hauptferien, da in dieser Zeit der für die Berufungserledigungen in vielen Fällen un- abdingbare Kontakte mit den Schulen von den Berufungsbehörden nicht (mehr) hergestellt werden kann oder vorzeitig abreißt.

Daraus ergibt sich, daß nur in Einzelfällen, insbesondere bei entsprechend schwierigem Sachverhalt bzw. umfangreichem Berufungsvorbringen Verzögerungen eintreten können. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wurden daher Überlegungen angestellt, ob Möglichkeiten bestehen, auf die im Berufungsverfahren normalerweise üblichen Erhebungen verzichten zu können. Dies wäre z.B. möglich, wenn in allen Berufungsfällen sofort eine kommissionelle Prüfung angeordnet wird und in den Fällen des § 25 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes das Aufsteigen mit einem "Nichtgenügend" nicht von einem pädagogischen Gutachten abhängig gemacht wird. Eine abschließende Beurteilung - insbesondere im pädagogischen Alltag - liegt hierüber noch nicht vor.

Weiters wurden Überlegungen angestellt, ob eine Verkürzung des Instanzenzuges gegenüber der derzeitigen Regelung im § 71 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes Vorteile für die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten brächte. Wenngleich derzeit die jeweils letzte Instanz nur in ganz wenigen Ausnahmefällen Gründe für eine Abänderung des vorhergegangenen Bescheides im Sinne des Berufungsvorbringens gefunden hat und somit der zweimaligen Berufungsmöglichkeit aus dieser Sicht wenig Effizienz zukommt, wurde in den dem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf einer 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle dieser Punkt nicht aufgenommen, da dieses Problem ohne gleichzeitiger Vereinfachung der Entscheidungsgrundlage im Sinne der vorstehenden Erörterungen einer eingehenden Diskussion bedürfte. Im vor-

- 3 -

liegenden Zusammenhang ist bei der derzeit manchmal schwierigen Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen, daß das erstinstanzliche Verfahren in der Schule ohne förmliches Verwaltungsverfahren stattfindet. Daher hat die Berufungsinstanz (Schulbehörde erster Instanz) im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ein erstinstanzliches Verfahren durchzuführen, wobei in der schwerwiegenden Entscheidung über das Aufsteigen zu entscheiden ist. Würde das Verwaltungsverfahren bereits in dieser Instanz enden, müßten die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten - sofern sie nicht mit der Entscheidung einverstanden sind - sich sofort an den Verwaltungsgerichtshof wenden, wo das Verfahren wesentlich länger als bei einer Verwaltungsbehörde dauert und auch kostenaufwendig ist.

Andererseits kommt der Zeitfrage gerade im Schulunterrichtsgesetz Bedeutung zu, da eine nicht sogleich ergangene Rechtsmittelentscheidung vielfach für den Schüler praktisch wertlos ist.

Die bisherigen Erfahrungen und die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß Änderungen in diesem Bereich zu verschiedenen neuen Problemen Anlaß geben können. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst wird weitere Überlegungen zu diesem Problem anstellen und wird gegebenenfalls eine Besprechungsgrundlage ausarbeiten.

